

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Staatshaufen“

Vom 5. Dezember 1983 (RABl Nr. 25/16. 12. 1983)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verb. mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Altwassergebiet einschließlich der umgebenden Auwaldbereiche nordwestlich der Gemeinde Niederalteich, Landkreis Deggendorf, wird unter der Bezeichnung „Donaualtwasser Staatshaufen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 59,5 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5 000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Deggendorf als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Donaualtwasser Staatshaufen“ ist es,

1. das ökologisch bedeutendste Donaualtwasser zwischen Straubing und Pleinting zu schützen,
2. die vorhandenen, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre ökologische Entwicklung zu gewährleisten,

3. ein wichtiges Brutgebiet für in Bayern seltene und bedrohte Vogelarten sowie ein Rastbiotop für durchziehende Sumpf- und Wasservögel zu sichern und Störungen fernzuhalten,
4. die für den Bestand dieses Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die vorhandene hydrologische Situation zu erhalten bzw. zu verbessern.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Rodungen oder Kahlschläge vorzunehmen,
7. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Grünlandbereiche in Ackerland umzuwandeln,
10. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferferröhrchte zu beseitigen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August zu fällen,
15. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
16. Feuer anzumachen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
19. das Beweiden mit Schafen.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der von den Naturschutzbehörden markierten Wege und Steige in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu betreten, dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. zu baden,
5. zu zelten,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergebegeräte zu benutzen,
7. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August zu besteigen,
8. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Mahd von Uferröhricht in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 19 der Verordnung;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen. Die Jagd auf Schwimm- und Watvögel ist jedoch nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt;

3. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei und des Fischereischutzes;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei auf den Uferstreifen, die in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung gepunktet gekennzeichnet sind; an den übrigen Stellen des Westufers in der Zeit vom 15. September bis 15. Februar;
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Zweck dient, die Auwaldbereiche einer Mischbestockung mit standortheimischen, der ursprünglichen Auwaldvegetation zugehörigen Baumarten zu erhalten und sie im Bedarfsfalle einer Weichholzaue zuzuführen, wobei bei Wiederaufforstungen von reinen Pappelkulturen ein Pappelanteil von 60 Prozent zulässig ist. Im Auniederwald ist der Kahlschlag im Rahmen der üblichen Nutzung zulässig. Im übrigen gelten die Verbotsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 und 10;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Deggendorf als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
7. die zur Erhaltung des Gebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. die Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang, die Bewirtschaftung der Vorländer in wasserwirtschaftlich notwendiger Hinsicht sowie Arbeiten im Rahmen des gewässerkundlichen Dienstes und Planungsarbeiten für den Donauausbau (vor allem Vermessungsarbeiten) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Donaualtwasser Staatshaufen“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5

BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen errichtet oder verlegt,
5. Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Wasser entnimmt sowie neue Gewässer anlegt,
6. Rodungen oder Kahlschläge bzw. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzanpflanzungen vornimmt,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Grünlandbereiche in Ackerland umwandelt,
9. Wasserpflanzen oder Ufergehölze entfernt oder beschädigt oder Uferröhrichte beseitigt,
10. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
12. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
13. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August fällt,
14. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
15. Feuer macht,
16. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
18. das Naturschutzgebiet mit Schafen beweidet,
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohn-

wagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,

20. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 30. September betritt, soweit es sich nicht um den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten handelt,
21. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt,
22. im Naturschutzgebiet zeltet oder badet,
23. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
24. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August besteigt,
25. in der Nähe von Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.12.83 in Kraft.